

Inhalt:

- 282 Übungen der Bundeswehr
- 283 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)
Vom 12. Oktober 2009
- 284 Bürgerversammlungen im Jahr 2009 in der Stadt Eichstätt
- 285 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“
- 286 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

282 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 26.10.2009 bis 30.10.2009 im Raum Wackerstein, Richtung Mitterwöhr eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

283 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)

Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gem. Art. 11 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet des Marktes Mörsenheim, Landkreis Eichstätt, teilweise neu fest-

gesetzt. ³Dem Landschaftsschutzgebiet werden Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 984/3 und 984/159, beide Gemarkung Mörsenheim, zugefügt. ⁴Die neuen Grenzen im Gebiet des Marktes Mörsenheim ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500 mit der Innenseite des Begrenzungsstriches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 12. Oktober 2009
Landkreis Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

284 Bürgerversammlungen im Jahr 2009 in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 09. November 2009, 19.30 Uhr
in der Stadt **Eichstätt**, Gasthof "Krone", Domplatz 3

Mittwoch, 11. November 2009, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,
Café-Restaurant Pröll, Am Haselberg 1

Freitag, 13. November 2009, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser, Gasthaus "Müllerwirt",
Hauptstraße 10

Mittwoch, 18. November 2009, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**
Gaststätte "Da Nello", Kardinal-Schröffer-Straße 1

Samstag, 21. November 2009, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**; Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Mittwoch, 25. November 2009, 19.30 Uhr
 im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,
 Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Freitag, 27. November 2009, 19.30 Uhr
 im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid, Gasthaus "Bergluft",
 Rupertiberg 6

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 15.10.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

285 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Eichstätt für das Volksbegehren „Für echten Nichtraucherschutz!“ (Eintragsfrist vom 19. November bis 2. Dezember 2009) wird am **Freitag, 30. Oktober**, Montag, **2. November**, und Dienstag, **3. November 2009**, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001 (Einwohnermeldeamt) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **30. Oktober bis 3. November 2009** bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001 **Einspruch** einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. **Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 12.00 Uhr, bis Sonntag, 1. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**
4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist und
 - a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 in eine andere Gemeinde innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsent-

ziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum seiner Gemeinde nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,

- c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,
- 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimm-berechtigt** ist und
- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum **2. Dezember 2009, 16.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
 Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 2. Dezember 2009, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Eichstätt, 19.10.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

286 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 23 und 27 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Artikel 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 26.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2001:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,28 Euro
brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 1,37 Euro
- b) pro qm Geschoßfläche netto 4,09 Euro
brutto (einschließlich 7 % MWSt.) 4,38 Euro

§ 2

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

	pro Jahr -netto-	pro Jahr -brutto-
bis 5 m ³	12,00 Euro	12,84 Euro
bis 10 m ³	17,15 Euro	18,35 Euro
bis 20 m ³	25,71 Euro	27,51 Euro

bis 30 m ³	42,84 Euro	45,84 Euro
Verbundzähler	171,39 Euro	183,39 Euro

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 0,76 Euro (brutto 0,81 Euro) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,76 Euro (brutto 0,81 Euro).

§ 3

Inkrafttreten

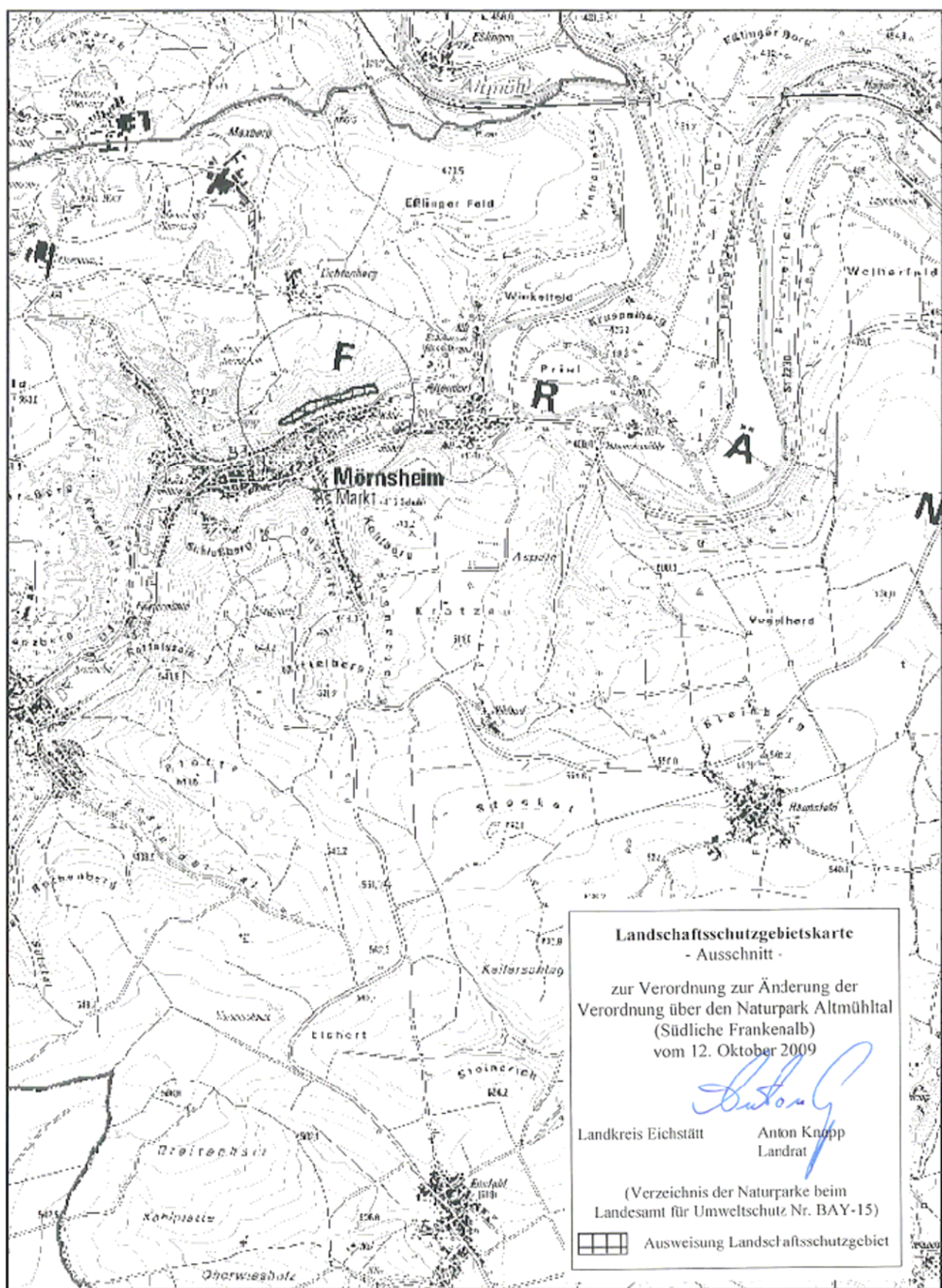
§ 1 dieser Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

§ 2 und § 3 dieser Satzung treten am 01.01.2010 in Kraft.

Schernfeld, 03.08.2009

gez. L. M a y i n g e r, 1. Vorsitzender

Anlage 1 zu Nr. 283



**Landschaftsschutzgebietskarte
- Ausschnitt -**

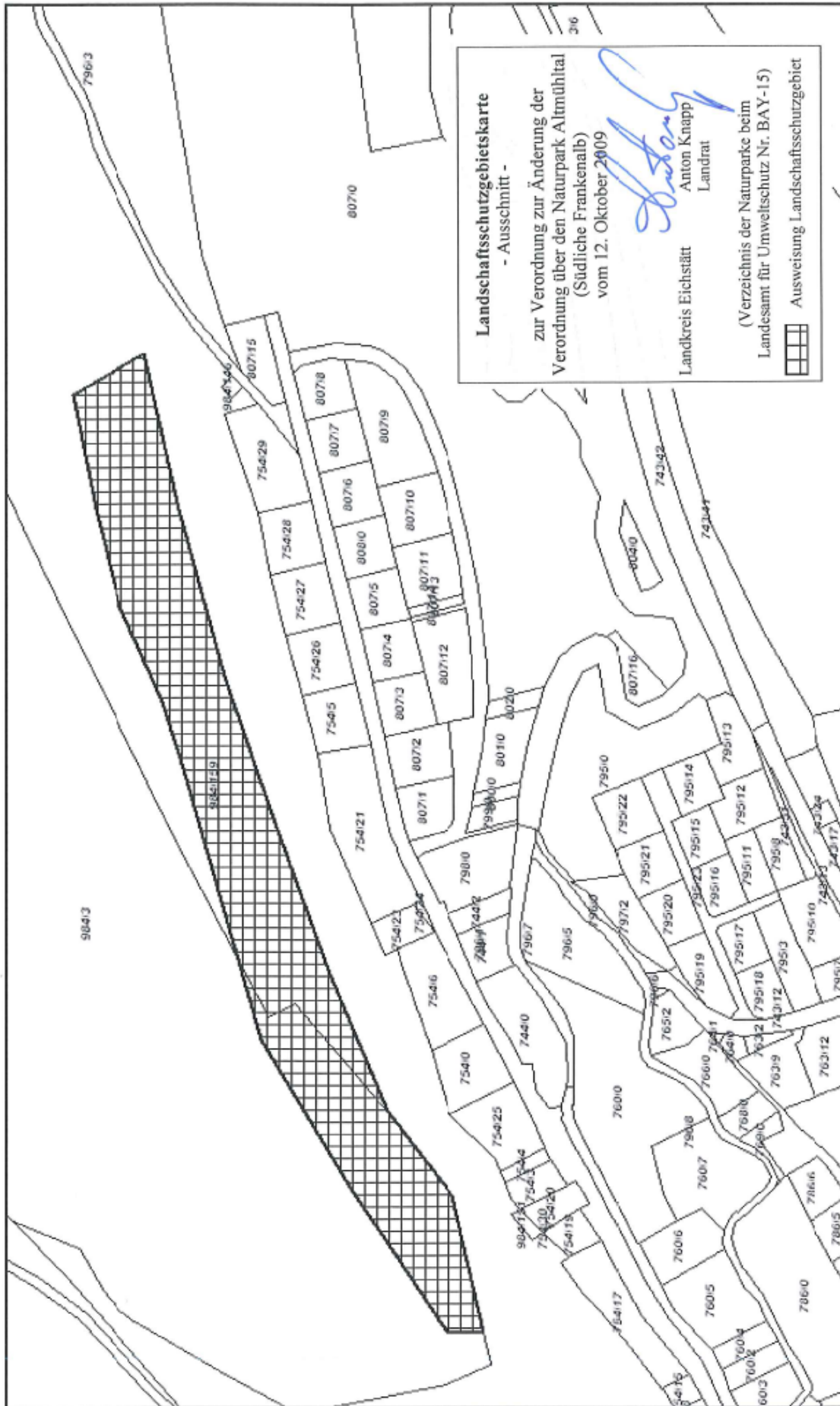
zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Naturpark Altmühltal
(Südliche Franconialb)
vom 12. Oktober 2009

Anton Knopp
Landkreis Eichstätt Anton Knopp
Landrat

(Verzeichnis der Naturparke beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Anlage 2 zu Nr. 283



Landschaftsschutzgebietskarte
 - Ausschnitt -
 zur Verordnung zur Änderung der
 Verordnung über den Naturpark Altmühltal
 (Städliche Frankenaalb)
 vom 12. Oktober 2009

Anton Knapp
 Anton Knapp
 Landrat

Landkreis Eichstätt
 (Verzeichnis der Naturparke beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. BAY-15)

☒ Ausweisung Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

← 200 m →

Fachinformationssystem Naturschutz
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes